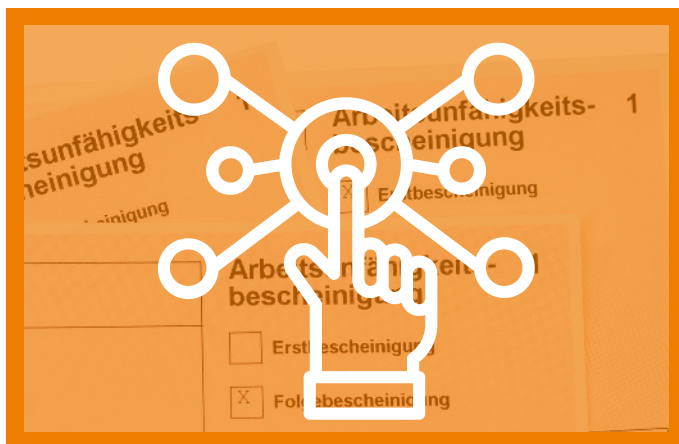


1. Der eAU-Abruf wird verpflichtend

Mit Beginn des Jahres 2023 wird zum 1. Januar der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (kurz eAU) für Arbeitgeber verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt müssen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit keine Bescheinigung mehr vorlegen. Die ärztliche Papierbescheinigung der Arbeitsunfähigkeit wird jedoch vorerst als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel erhalten bleiben.

Der Arbeitnehmer ist weiterhin verpflichtet, seinem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit zu melden. Eine Bescheinigung/Attest über die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit kann, je nach Vereinbarung gemäß Arbeitsvertrag, am ersten Tag gefordert werden, spätestens jedoch ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit.



2. Wer nimmt am Verfahren teil und wer nicht?

Am Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nehmen Arztpraxen, Zahnärzte und Krankenhäuser mit vertragsärztlicher Versorgung teil. In Planung zur Beteiligung sind ebenfalls Reha-Kliniken der Unfallversicherung und Mutter-Kind-Kuren - zum jetzigen Zeitpunkt nehmen sie allerdings noch nicht teil. Privatärzte und Ärzte im Ausland beteiligen sich nicht am Verfahren. Des Weiteren können Bescheinigungen über Kinderkrankentage und Arbeitsunfähigkeiten von Privatversicherten nicht elektronisch übermittelt werden.

3. Der eAU-Ablauf vom Arzt zum Arbeitgeber

- Der Arbeitnehmer geht zum Arzt
- Der Arzt übermittelt die eAU elektronisch an die Krankenkasse
- Der Arbeitnehmer gibt Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seinem Arbeitgeber bekannt
- Der Arbeitgeber/der zuständige Lohnbuchhalter ruft die Bescheinigung elektronisch ab

4. Wie kann die eAU abrufen werden?

Über SVnet (Website www.itsg.de) ist eine eAU elektronisch für den Arbeitgeber abrufbar. Ebenfalls ist der zukünftige Abruf über DATEV Unternehmen Online geplant. Erst- und Folgebeseinigungen können nur individuell für den jeweiligen Arbeitnehmer abgerufen bzw. angefordert werden. Ein regelmäßiger oder pauschaler Abruf der Daten von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist demnach nicht zulässig. Die Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt i. d. R. innerhalb von 14 Tagen. Sollte nach diesem Zeitraum keine Rückmeldung erfolgt sein, kann sich der Arbeitnehmer eine Störfallbescheinigung aushändigen lassen und diese dem Arbeitgeber vorlegen.

5. Notwendiges für Deine Lohnbuchhaltung

Gerne übernehmen Deine Steuerfuchse den eAU-Abruf für Dich. Für diese Serviceleistung werden Dir 10 € je Arbeitsunfähigkeitsmeldung eines Beschäftigten inkl. möglicher Folgebeseinigungen in Rechnung gestellt.

Zur fachgerechten Bearbeitung benötigen wir eine schriftliche Meldung bei Arbeitsunfähigkeiten Deiner Arbeitnehmer spätestens zwei Werktage nach Beginn der AU mit folgenden Angaben:

- Name des Beschäftigten
- Beginn und ggf. Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung Erst- oder Folgebeseinigung
- Angabe, ob Arbeitsunfall oder Folgen eines Unfalls ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit ist

Melde Dich gerne bei weiteren Fragen bei Deinen Lohn-Expertinnen Katrin, Karin und Sandra.

